

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.11.2025

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-16/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-86.1-119

Antragsteller:

PRIORIT AG

Technologiepark Hanau

Margarete-von-Wrangell-Straße 23

63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **12. November 2025**

bis: **29. April 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer

von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 14 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-119 vom 29. April 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "ESB92PW" und "ESB92W" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal, einem Sockel, einem Lüftungssystem sowie Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Aufstellung des jeweiligen, werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an und auf mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Tabelle 1 Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Aufstellung	Bauteil/Bauteildicke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten
ESB92PW	stehend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren ⁵ Baustoffen
ESB92P	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren ⁵ Baustoffen

¹ geprüft in Anlehnung an

DIN EN 1363-1:2020-05: Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 14 hergestellt.

Tabelle 2: Ausführungen sowie Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Aufstellart		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
ESB92PW	an der Wand stehend	min.	1782	1224	875	1515	972	725
		max.	2417	1312	1050	2150	1060	900
ESB92P	frei- stehend	min.	1782	1224***	989**,**	1515	972***	725***
		max.	2319	1224***	989**,**	2050	970***	722***

* inklusive Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8, ohne Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6

** inklusive Rückwandaufdopplung nach Abschnitt 2.1.3.4

*** Bei den Abmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten

- Plattenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie Lüftungsaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.7
- Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.4
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sind die mitgelieferten Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind am Gehäuse oben angeordnete Befestigungswinkel entsprechend den Anlagen 8, 9, 12 und 13 vorgesehen. Für die Befestigung der Befestigungswinkel mit mitgelieferten Stahlschrauben sind werkseitig Bohrungen im oberen Plattenelement angeordnet; siehe Anlagen 12 und 13.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Für die Befestigung des jeweiligen Lüftungsaufsatzes nach Abschnitt 2.1.3.7 sowie des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 auf dem Gehäuse sind mitgelieferte Befestigungswinkel und Stahlschrauben einschließlich Unterlegscheiben der Firma PRIORIT AG, Hanau entsprechend Anlagen 1, 3, 5 und 6 sowie 7, 9, 12 und 13 zu verwenden.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Wärmedämmplatten) sowie Bändern und müssen den Angaben der Anlagen 2, 4 bis 6 sowie 8, 11 bis 13 entsprechen.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere Plattenelement (Deckel) besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Wärmedämmplatte), einer Kabeleinführung und einer Bohrung als Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6. sowie der Abluftöffnung nach Abschnitt 2.1.3.7 und muss den Angaben der Anlagen 2, 3, 5 und 6 sowie 8, 9, 11 bis 13 entsprechen.

Das untere Plattenelement (Boden) besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermikulit) sowie der Zuluftöffnung nach Abschnitt 2.1.3.7. sowie der Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 und muss den Angaben der Anlagen 2, 3, 5 und 6 sowie 8, 9, 12 und 13 entsprechen.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer Gipsfaserplatte mit dazugehörigen Schrauben (4,5 x 55 mm); siehe Anlagen 8, 9, 11 und 13.

In der Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse sind für die Aufdopplung der Rückwand einschließlich des Sockels (siehe Abschnitt 2.1.3.8) zusätzliche Bauplatten (Gipsfaserplatten, Wärmedämmplatte) mit dazugehörigen Schrauben (5 x 100 mm) zu verwenden; siehe Anlagen 2 bis 4 und 6.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Wärmedämmplatte) sowie Metallteilen (Schließblech, Schließblechverstärkung) und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4, 6 bis 9 sowie 11 und 13 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist ein aufschäumender Baustoff sowie ein Dämmschichtbildner aufgebracht. Zum Verschließen des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig eine 2-Punkt-Schubstange mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.6 Kabeleinführung und Kabelabkühlkanal

Die Kabeleinführung besteht aus einer rechteckigen Öffnung im oberen Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. In der Öffnung ist Mineralwolle angeordnet.

Der Kabelabkühlkanal hat eine Höhe von 300 mm und besteht aus Bauplatten sowie Mineralwolleplatten; siehe Anlagen 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 12 und 13.

2.1.3.7 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem des jeweiligen Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung sowie einem Lüftungsaufsatz.

Die Zuluftöffnung ist im unteren Plattenelement angeordnet. Die Öffnung ist mit zwei auf einem Rahmen aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) angeordneten Lüftungsklappen abgedeckt. Für die Befestigung des Rahmens an der Rückwand innen sind spezielle Schrauben (4,5 x 50 mm) der PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden; siehe Anlagen 2 bis 4 sowie 6 und 8, 9 sowie 11 und 13. Die Abluftöffnung ist im oberen Plattenelement angeordnet; siehe Anlagen 2, 3 sowie 8 und 9.

Der werkseitig montierte Lüftungsaufsatz hat eine Höhe von 300 mm und besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), zwei Lüftungsblechen, zwei Lüftungsklappen, zwei Ventilatoren, einer Verschlussklappe mit dämmschichtbildendem Baustoff und Schmelzlot (47 °C) sowie einer Thermosicherung (72 °C); siehe Anlagen 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 13.

Auf der Rückwand innen sind ein Netzteil und Rauchmelder, montiert auf einer Montageplatte mit vier mitgelieferten Abstandsbolzen der PRIORIT AG, Hanau, entsprechend Anlagen 2, 6, 8 und 13 angeordnet.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind die äußeren Lagen der Seitenelemente und der Rückwand um die Höhe $h = 102 \text{ mm}$ verlängert; siehe Anlagen 1 bis 3, 5 bis 9, 12 und 13.

Die jeweilige Sockelblende sowie die Sockelunterstützung bestehen jeweils aus Gipsfaserplatten; siehe Anlagen 2, 3, 6 sowie 8, 9 und 13. Für die Befestigung der Sockelblende sind die mitgelieferten Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über am oberen Plattenelement angeordnete Befestigungswinkel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 8, 9 und 12. Für die Befestigung der Befestigungswinkel am oberen Plattenelement sind mitgelieferte Stahlschrauben (siehe Abschnitt 2.1.3.1) der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlage 13.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verankerungsgrund geeignet sind. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung am Ort der Anwendung werkseitig zusammenzustellen (Bausatz).

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte jeweilige Brandschutzgehäuse ist mit dem Kabelabkühlkanal, dem Lüftungssystem mit Lüftungsaufsatz, den Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln und der Rückwandaufdoppelung (bei freistehender Aufstellung) der Brandschutzgehäuse (s. Tabelle 1) zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit dem Kabelabkühlkanal, dem Lüftungsaufsatz, den Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „ESB92PW“ oder "ESB92P"⁷ in der Ausführung
 - an der Wand stehend
 - freistehend⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-119
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente und der Gehäuseverschluss nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 einschließlich der Kabeleinführungen mit Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6, den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie 2.1.3.9, der Sockelblende und der Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie dem Lüftungssystem mit Lüfteraufsatz nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind und muss folgende Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Seiten, Deckel oder Boden, Rückwand), des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, dem Kabelabkühlkanal, der Sockelblende, der Thermosicherung, des Lüftungssystems mit Lüfteraufsatz für das Brandschutzgehäuse "ESB92PW" oder "ESB92P"⁷ in der Ausführung
 - "an der Wand stehend" oder
 - "freistehend"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-119
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Hersteller des Bauprodukts (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses einschließlich den Lüftungssystemen notwendigen Angaben darzustellen.

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses einschließlich des Kabelabkühlkanals, der Sockelblende, dem Lüftungssystem mit Lüftungsaufsatz und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung des Brandschutzgehäuses am Ort der Anwendung (Bausatz)
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführung und Kabelabkühlkanal sowie Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.
- Überprüfung der Mineralwolleprodukte nach Abschnitt 2.1.3.6 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁹.

Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

⁸ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Kabelabkühlkanal und Lüftungssystem mit Lüftungsaufsatz und Thermoelement sowie Rauchmelder mit Netzteil und Sockel der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals, der Elemente des Lüftungssystems, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals bzw. der Elemente der Lüftungssysteme des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleprodukte
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals des Brandschutzgehäuses und der Elemente der Lüftungssysteme bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.2.3.2
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses, des Kabelabkühlkanals und der Elemente des Lüftungssystems einschließlich des Lüfteraufsatzes
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse, jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem mit Lüfteraufsatz sowie dem Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse, des Kabelabkühlkanals und der Elemente des Lüftungssystems mit Lüfteraufsatz
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 (Bausatz) am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Inhabers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Für die Befestigung des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 sind mitgelieferte Befestigungswinkel und Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Für die Befestigung des Lüfteraufsatzes nach Abschnitt 2.1.3.7 sind die mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Für den Anschluss des Netzteils sowie des Ventilators nach Abschnitt 2.1.3.7 an die allgemeine Stromversorgung sind die landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses über Befestigungswinkel an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden; siehe Anlagen 8, 9 und 12.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet.

In der Ausführung als freistehendes Gehäuse ist die Rückwand des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit zusätzlichen Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgedoppelt.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen elektrischen Leitungen sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] je Kabeleinführung

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt der Einzelleitung [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]*
ESB92PW	min	1,06	1 x 16 (16)	127,45
	max	2,05	5 x 4 (20)	115,76
ESB92P	min	1,06	1 x 16 (16)	127,45
	max	1,44	3 x 2,5 (7,5)	115,5

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.9 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind. Das Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Inhabers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung bzw. Errichtung des Brandschutzgehäuses

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung des Brandschutzgehäuses die Stand-sicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf außerdem aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Inhabers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

3.3.2.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

3.3.2.2.1 Aufstellung des Brandschutzgehäuses an der Wand stehend

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind die mitgelieferten Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 7, 8, 10, 11 und 12 an der Rückwand des jeweiligen Gehäuses anzuordnen und mit mitgelieferten Schrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 aufgestellt werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungslaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Der Rauchmelder mit Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf der Rückwand im Gehäuse anzuordnen, mit mitgelieferten Abstandsbolzen nach Abschnitt 2.1.3.7 zu befestigen (siehe Anlagen 8, 9 und 13) und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Der Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6 ist auf der oberen Kabeleinführung auf dem oberen Plattenelement (Deckel) anzuordnen und über mitgelieferte Befestigungswinkel sowie mit Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 auf dem Gehäuse zu befestigen; siehe Anlage 1 bis 3, 5 bis 9, 12 und 13.

Die Sockelblende ist mit dem Sockel mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.8 zu verbinden, siehe Anlagen 2, 3, 6 sowie 8, 9 und 13.

Der Lüftungsaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement des Brandschutzgehäuse anzuordnen über mitgelieferte Befestigungswinkel mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die elektrische Leitung des Ventilators ist durch die Bohrung im oberen Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.6 zu führen und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen. Die Thermosicherung nach Abschnitt 2.1.3.7 ist entsprechend Anlagen 5 bzw. 12 einzusetzen.

Auf die Zuluftöffnung im Gehäuseinneren auf der Rückwand unten ist der Rahmen mit integrierten Lüftungsklappen nach Abschnitt 2.1.3.7 mit mitgelieferten Schrauben zu befestigen; siehe Anlagen 2 bis 4, 6 sowie 8, 9, 11 und 13.

3.3.2.2.2 Aufstellung des freistehenden Brandschutzgehäuses

Für die Aufstellung des Brandschutzgehäuses vom Typ "ESB92P" gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 gleichermaßen unter Beachtung der Anlagen 1 bis 6.

Für die Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse sind die zusätzlichen Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.4 mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 auf der Rückwand des jeweiligen Gehäuses zu befestigen; siehe Anlagen 2 bis 4 und 6.

Für die Montage des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 und des Lüftungssystems nach Abschnitt 2.1.3.7 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 gleichermaßen; siehe Anlagen 2 bis 3, 5 bis 9 sowie 12 und 13.

Das freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden.

3.3.2.3 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten (Bausatz) am Ort der Anwendung

3.3.2.3.1 Aufstellung des Brandschutzgehäuses an der Wand stehend

Das Bodenelement, bestehend aus Boden und Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.3

und 2.1.3.8, ist mit den seitlichen Plattenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 13. Das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 ist mit dem Boden und den Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 13. Das obere Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.3, ist mit den seitlichen Plattenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 und dem Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 13. Anschließend erfolgt die Montage der äußeren Platten der seitlichen Elemente, die Montage der C-Schienen auf der Innenseite der Rückwand und die Montage des Bodenwinkels auf dem unteren Plattenelement im Gehäuse mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1, siehe Anlage 13. Die obere Bauplatte des Deckels nach Abschnitt 2.1.3.3 ist zu positionieren, die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.6 für die obere Kabeleinführung ist einzufügen und anschließend ist die obere Bauplatte über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu montieren; siehe Anlage 13. Auf dem oberen Plattenelement sind die Befestigungswinkel (links und rechts) mit mitgelieferten Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 13.

Der 2-flügelige Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5 ist an den werkseitig montierten Scharnieren an den Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlagen 13. Der Dämmschichtbildner nach Abschnitt 2.1.3.5 ist im Bereich der Scharniere anzuordnen.

Für die Montage des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 und des Lüftungsaufsatzes nach Abschnitt 2.1.3.7.2 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 gleichermaßen; siehe Anlagen 8, 9, 12 und 13.

Über der Zuluftöffnung im Gehäuseinneren auf der Rückwand unten ist die Bauplatte mit integrierten Lüftungsklappen nach Abschnitt 2.1.3.7 zu befestigen; siehe Anlagen 8, 9, 11 und 13. Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 zu beachten.

Die Montage der Sockelblende nach Abschnitt 2.1.3.8 erfolgt über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Kabelabkühlkanals an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

3.3.2.3.2 Aufstellung des freistehenden Brandschutzgehäuses

Für die Errichtung des jeweiligen Brandschutzgehäuses aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.3.1; siehe Anlagen 1 bis 6. Zusätzlich sind die Bauplatten der Rückwandaufdupplung mit mitgelieferten Schrauben an der Gehäuserückseite zu befestigen; siehe Abschnitt 2.1.3.4 und Anlage 6.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 aufgestellt werden.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 eingeführt werden. Von oben werden die elektrischen Leitungen durch den Kabelabkühlkanal und die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelabkühlkanal und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt/errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO¹⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-119
- Brandschutzgehäuse Typ "ESB92W" oder "ESB92P"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen in der Ausführung
 - an der Wand stehend oder
 - freistehend⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹¹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹² entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem(en) die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

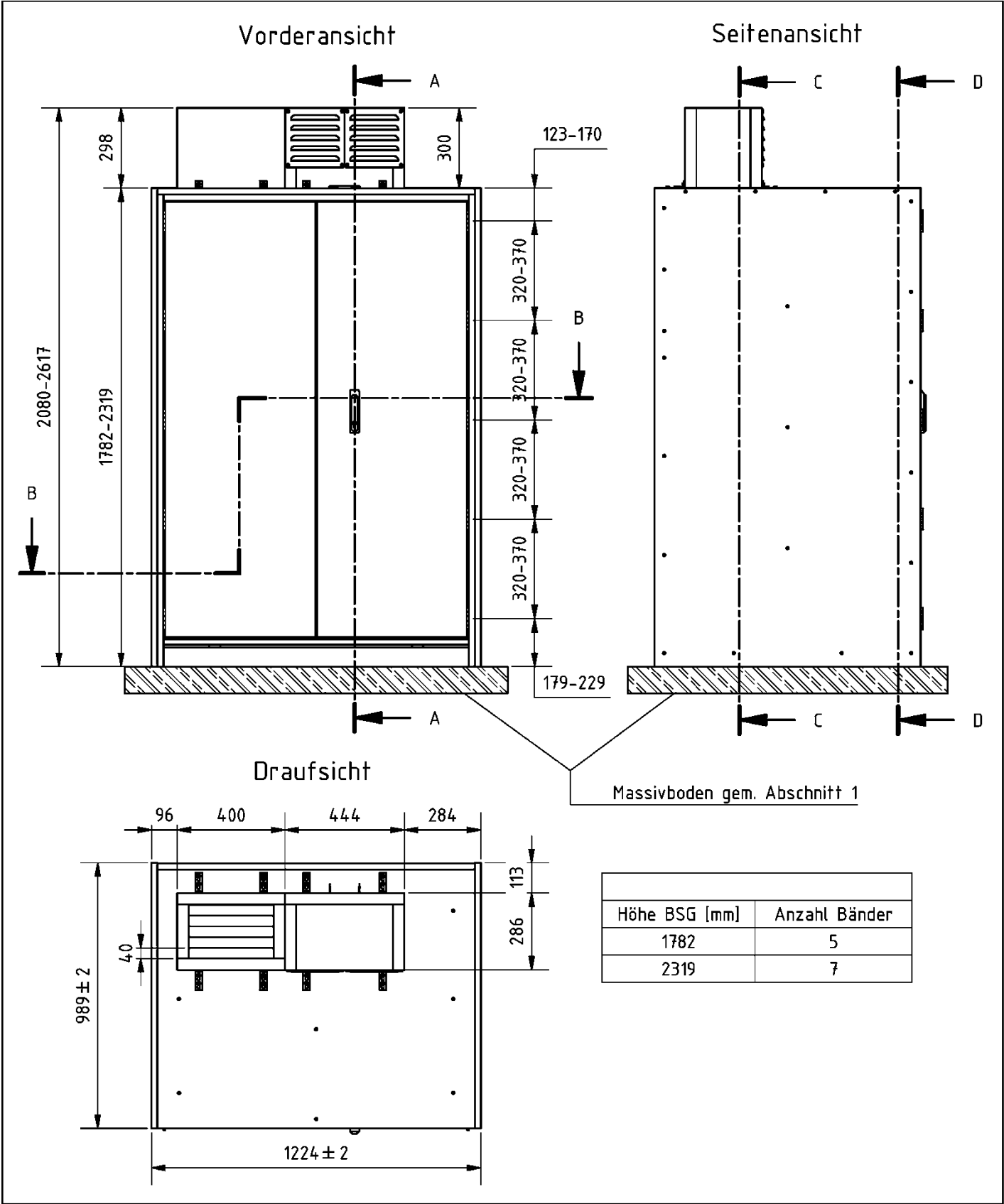
Beglaubigt
Blanke-Herr

¹⁰ Nach Landesbauordnung

¹¹ DIN 31051:2019-06

¹² DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung
Begriffe der Instandhaltung

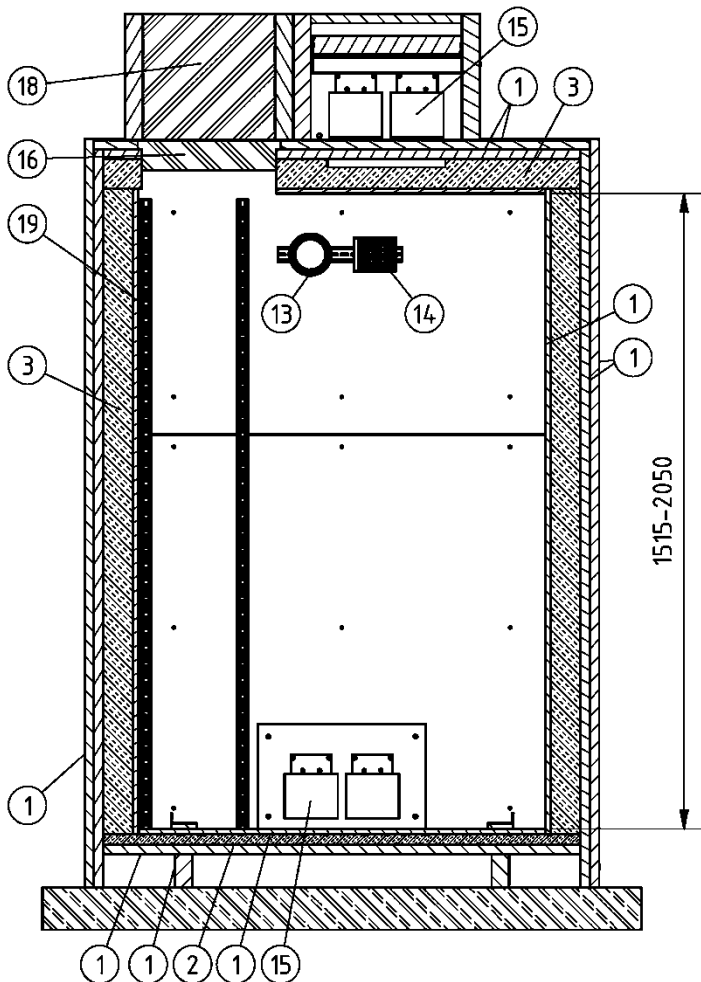


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung

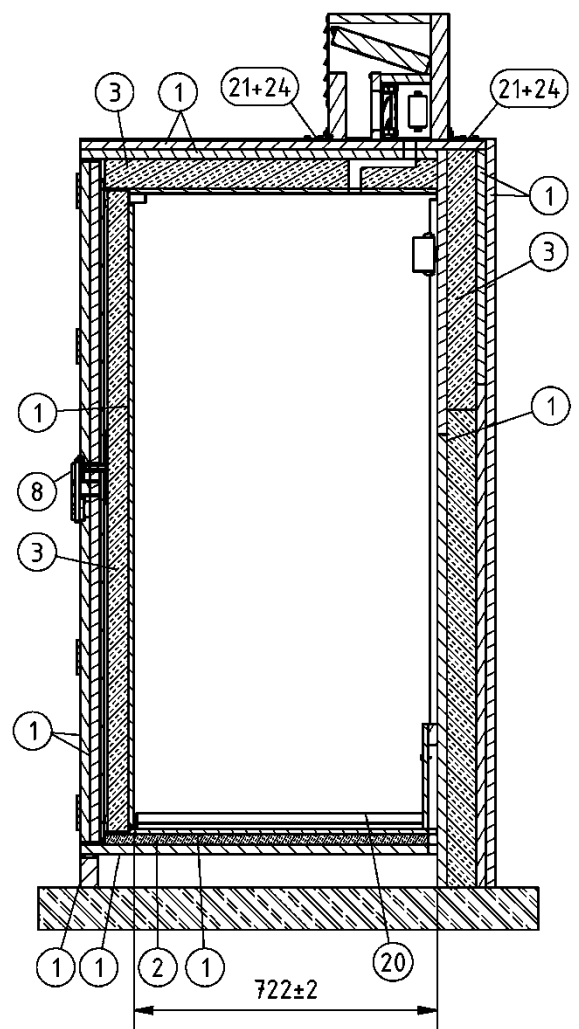
Ansichten
ESB92P

Anlage 1

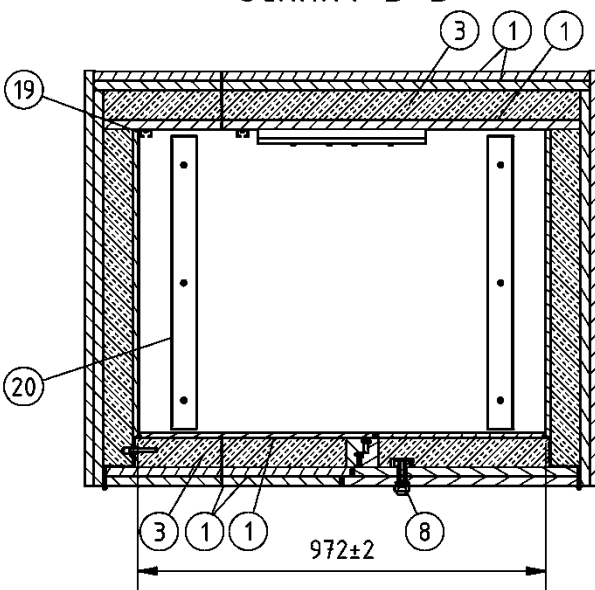
Schnitt C-C



Schnitt A-A



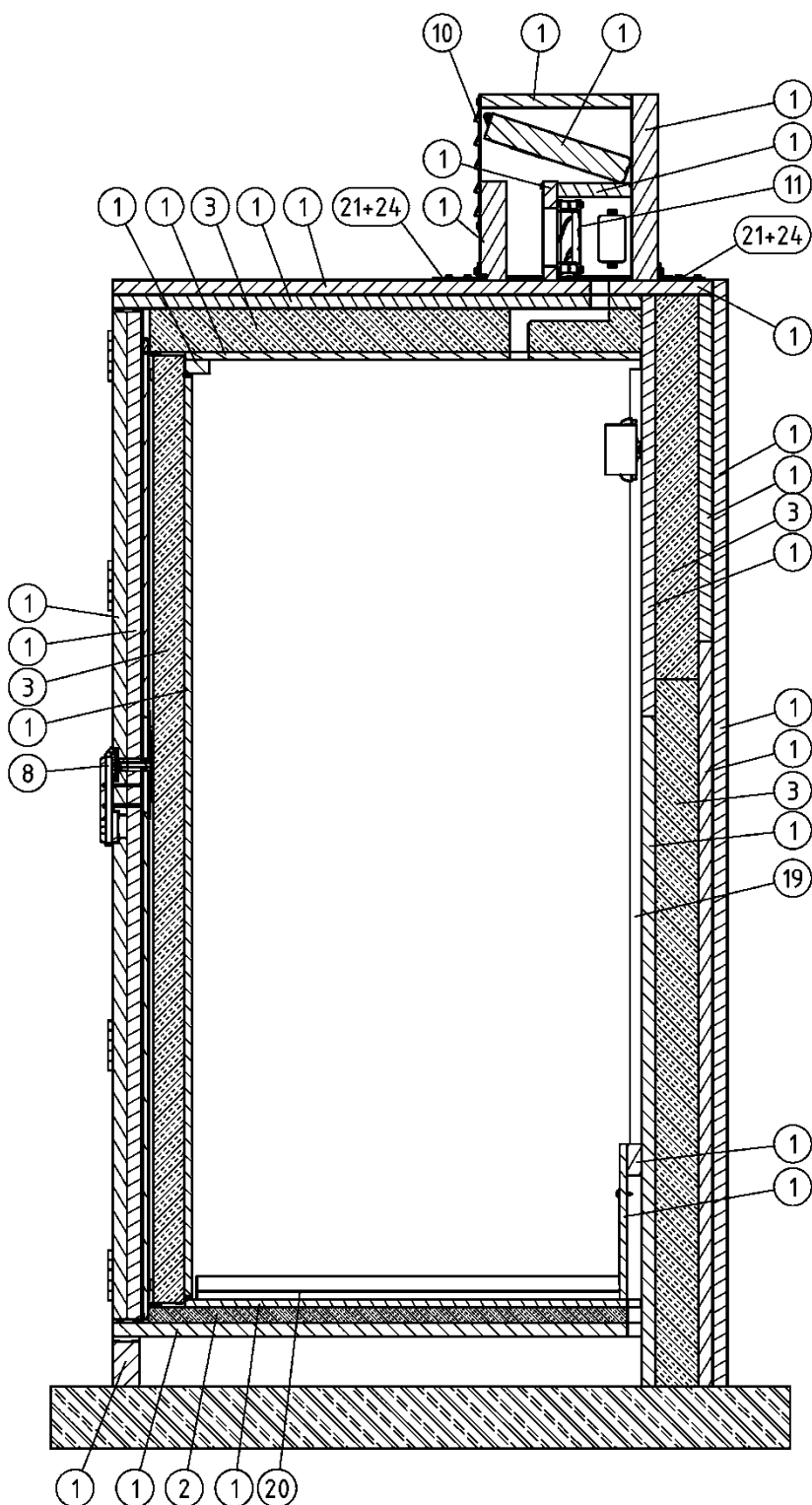
Schnitt B-B



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Schnitte
ESB92P

Anlage 2

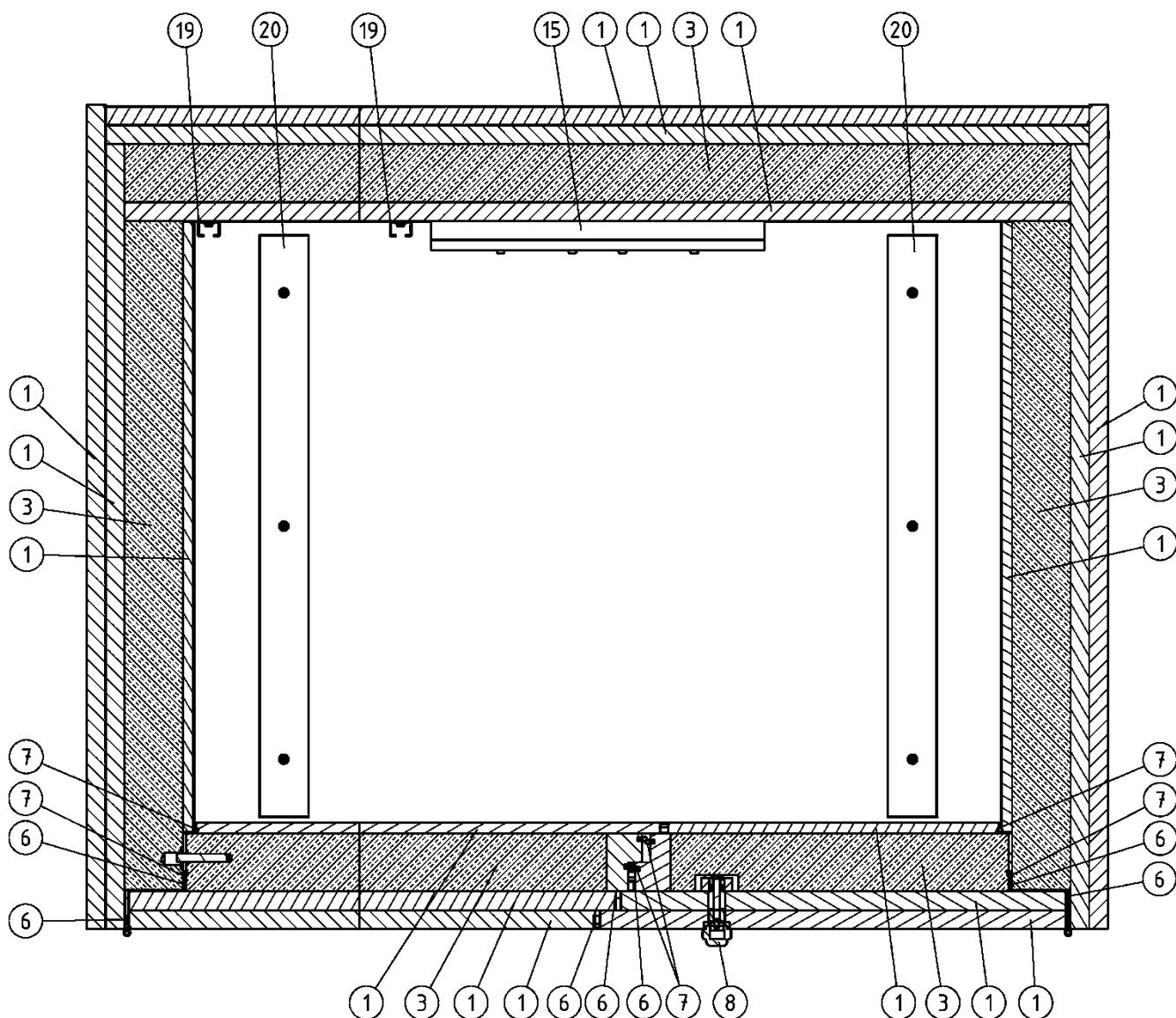
Schnitt A-A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Schnitte
ESB92P

Anlage 3

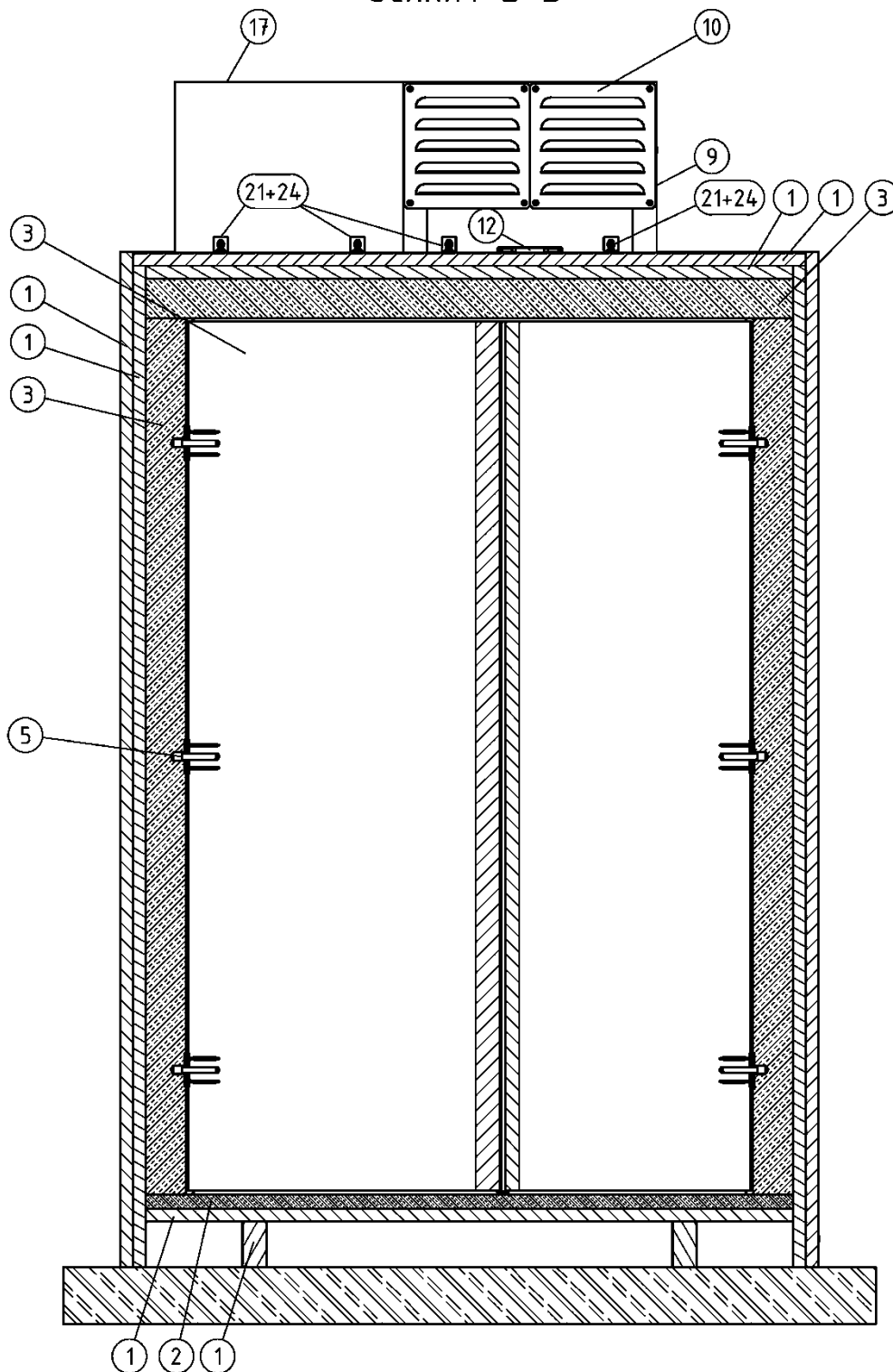
Schnitt B-B



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Schnitte
ESB92P

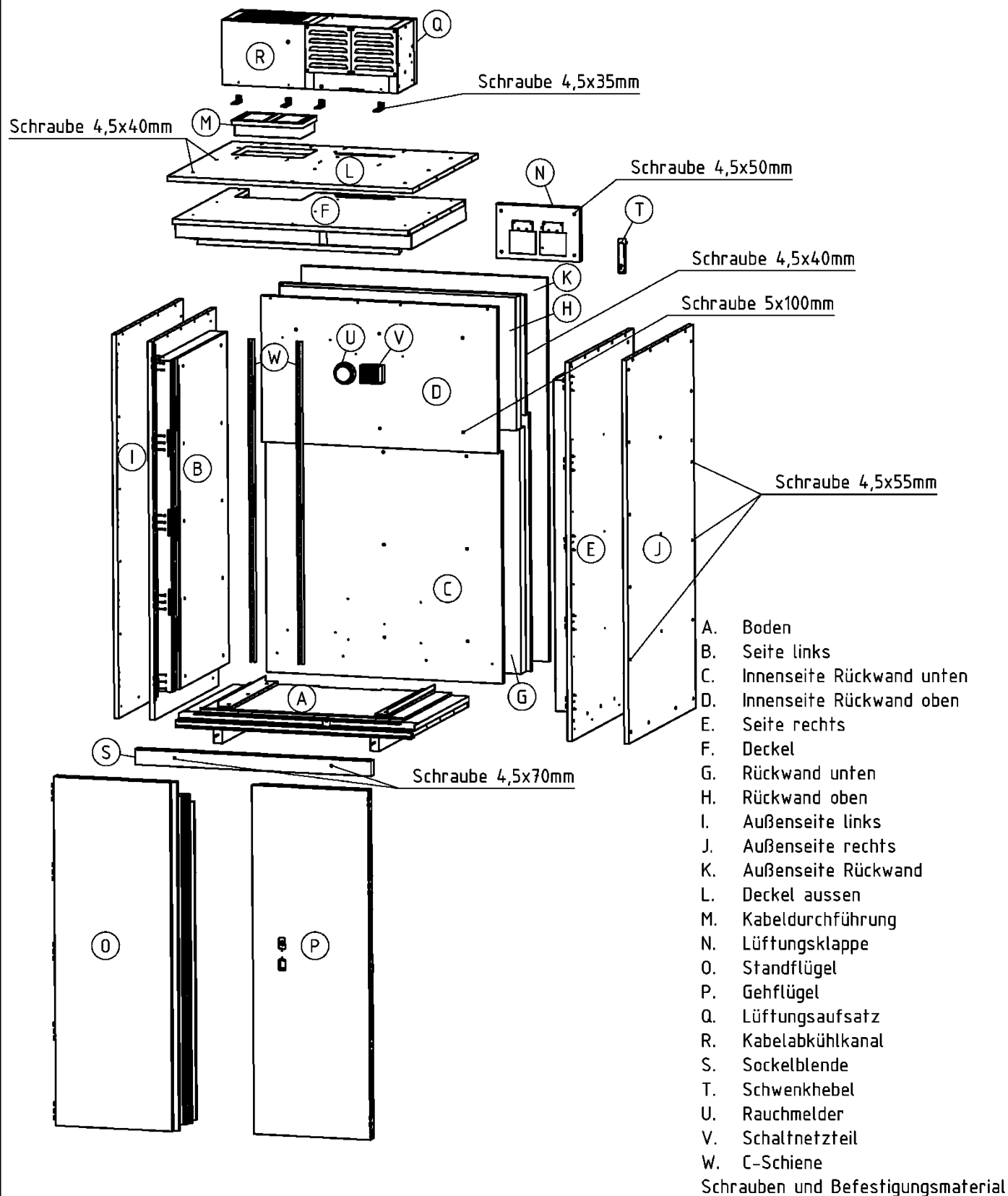
Anlage 4

Schnitt D-D



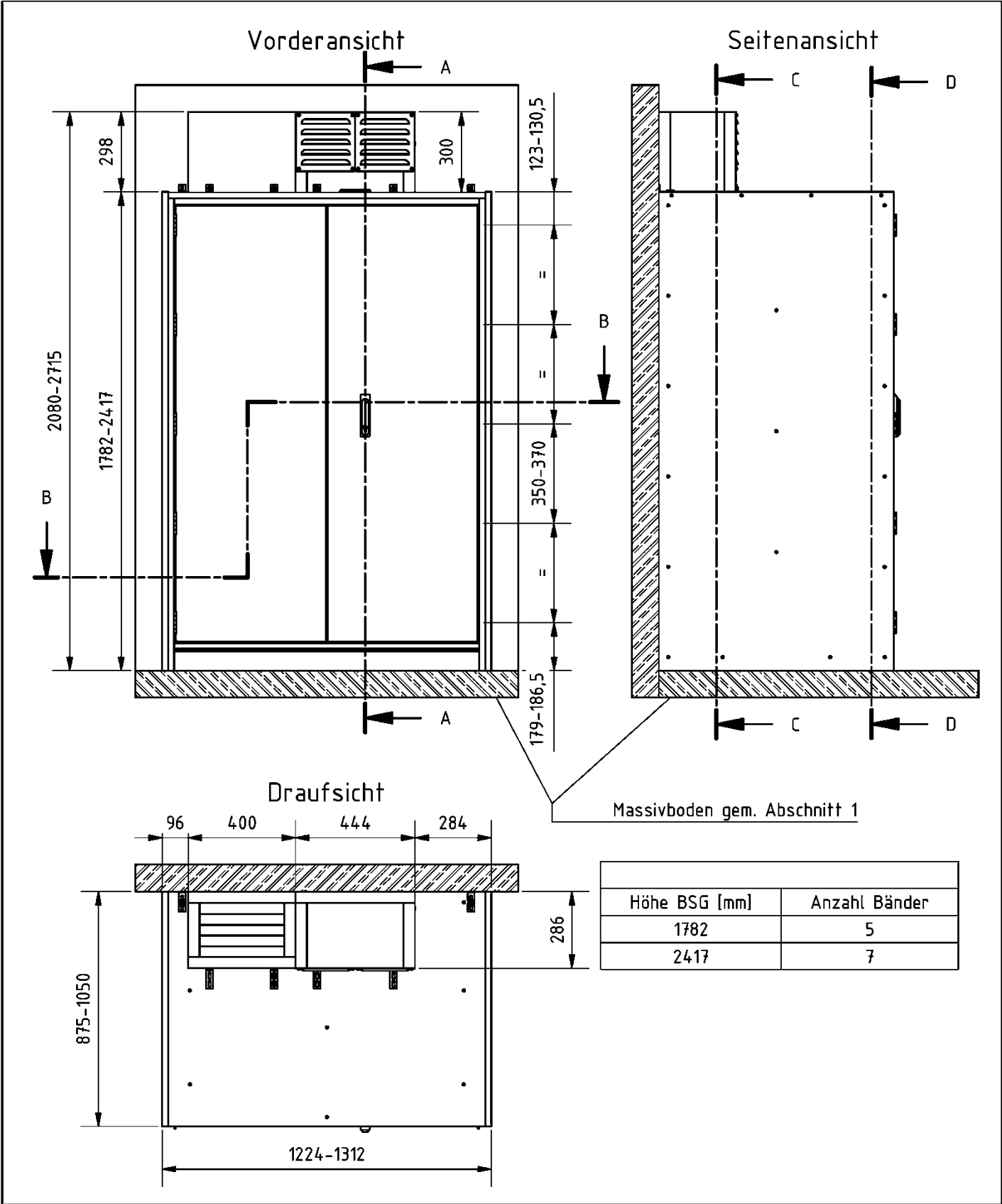
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Schnitte
ESB92P

Anlage 5

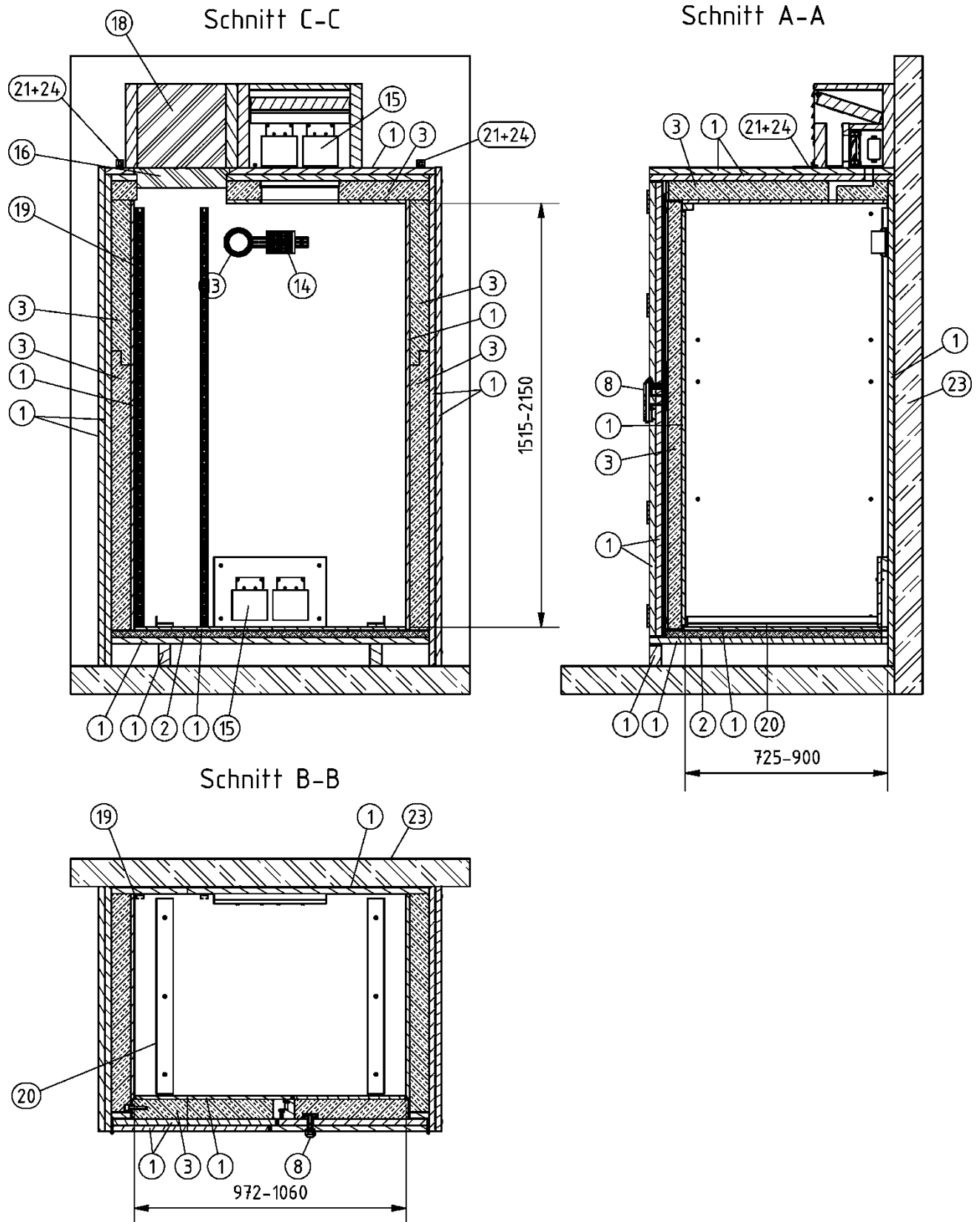


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Bausatzkomponenten
ESB92P

Anlage 6



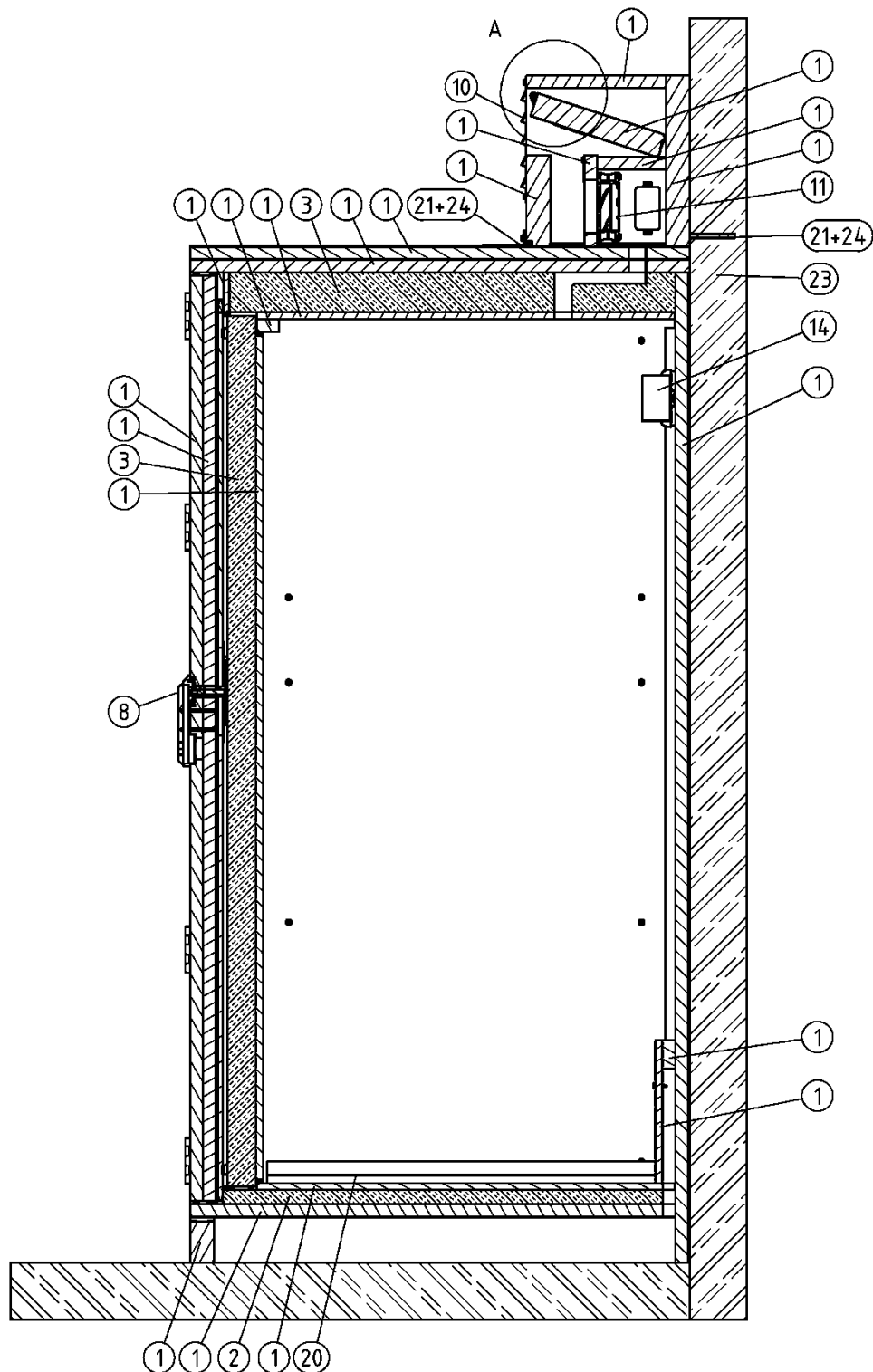
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.	Anlage 7
Ansichten ESB92PW	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.
Schnitte
ESB92PW

Anlage 8

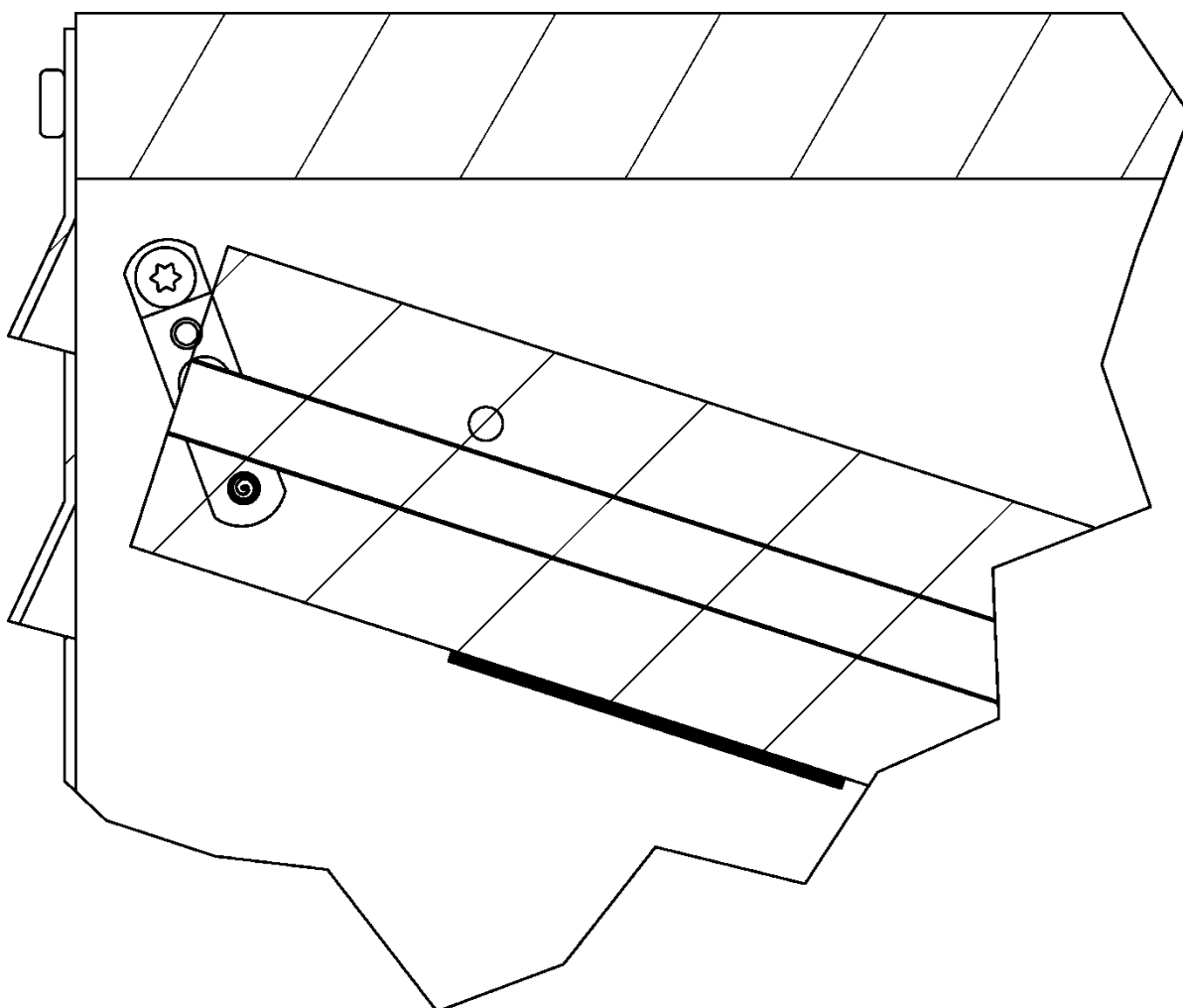
Schnitt A-A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.

Schnitte
ESB92PW

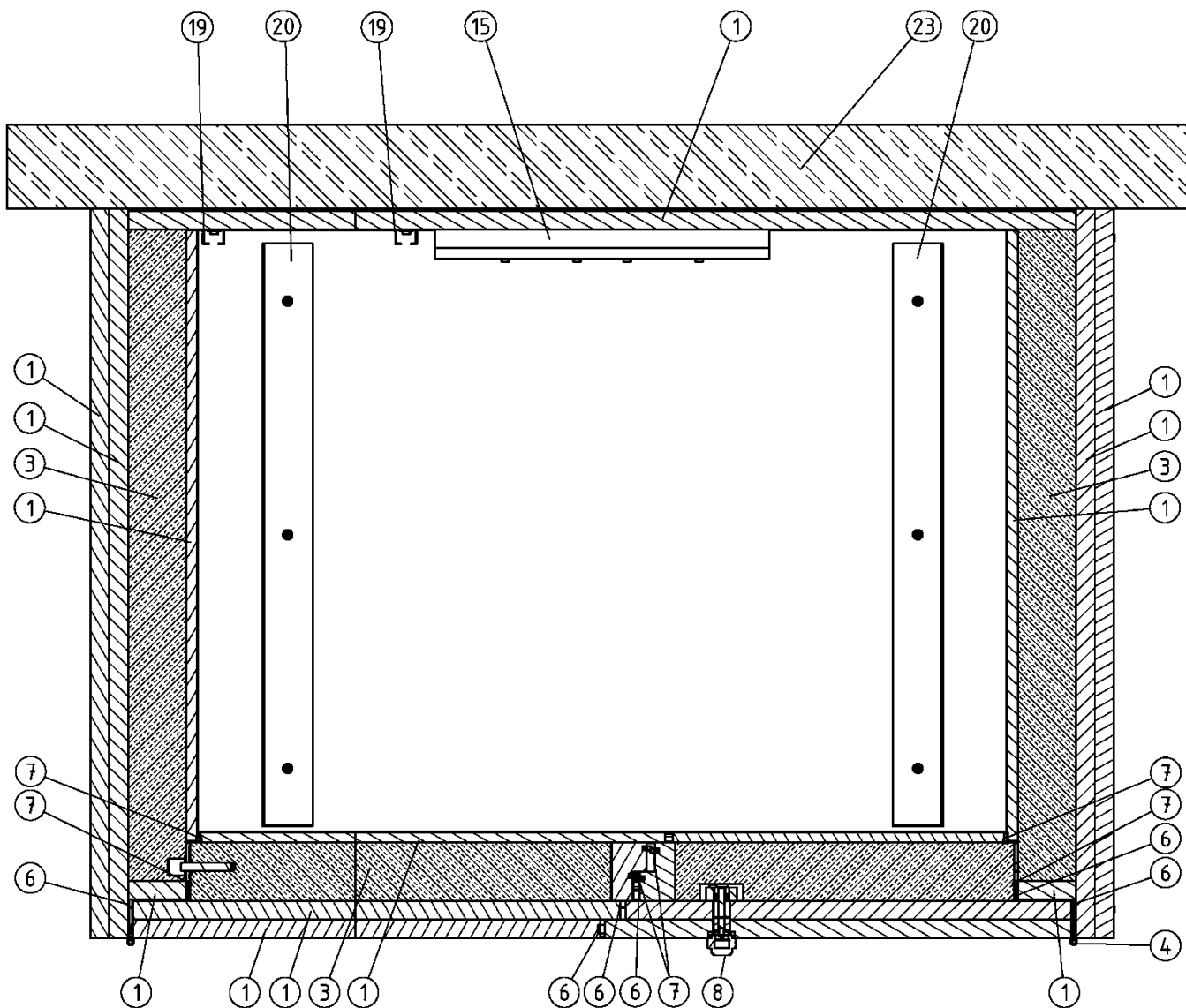
Anlage 9



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.
Detail A Schmelzlot Position im Lüftungsaufsatz
ESB92PW

Anlage 10

Schnitt B-B

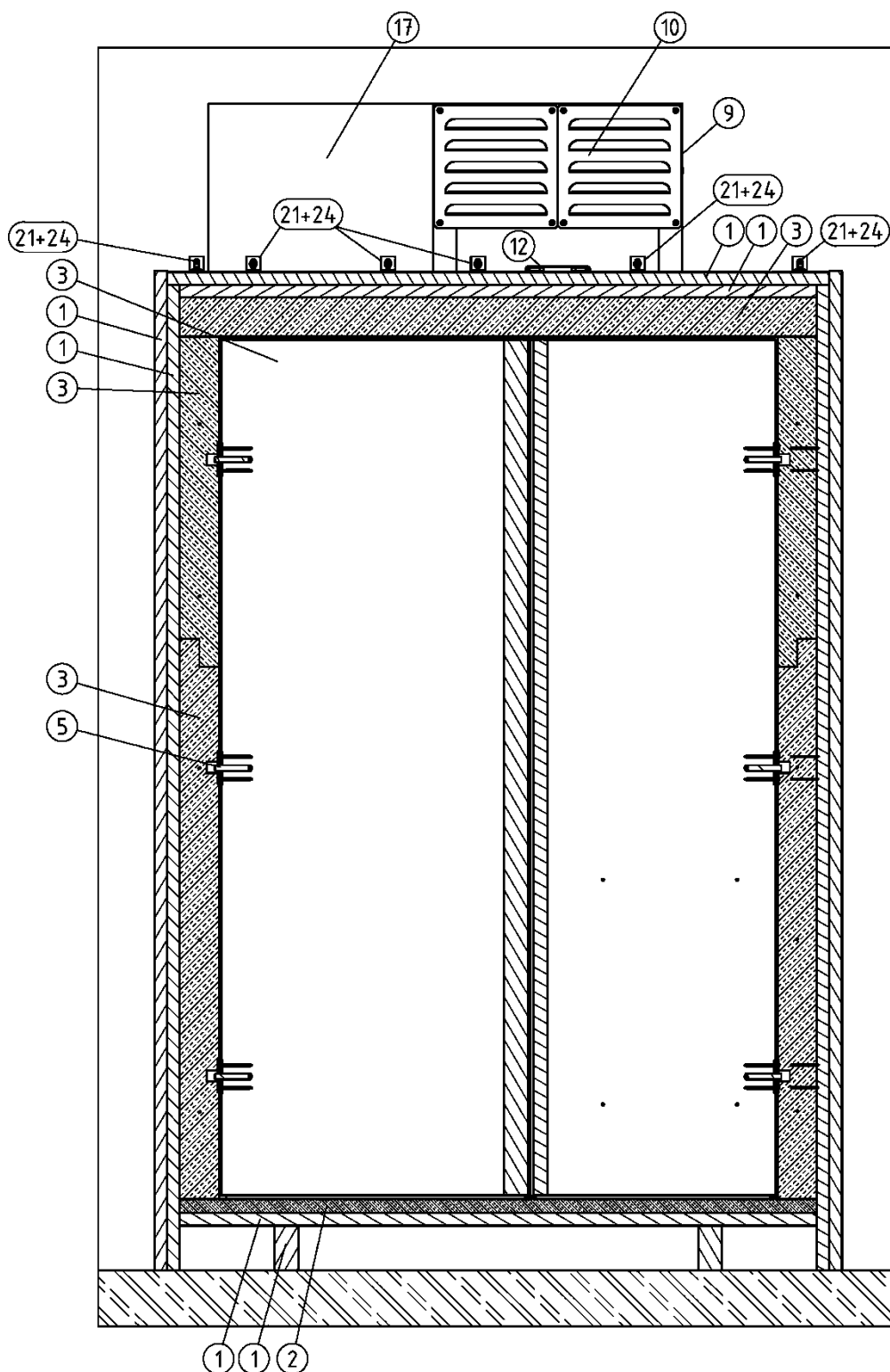


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.

Schnitte
ESB92PW

Anlage 11

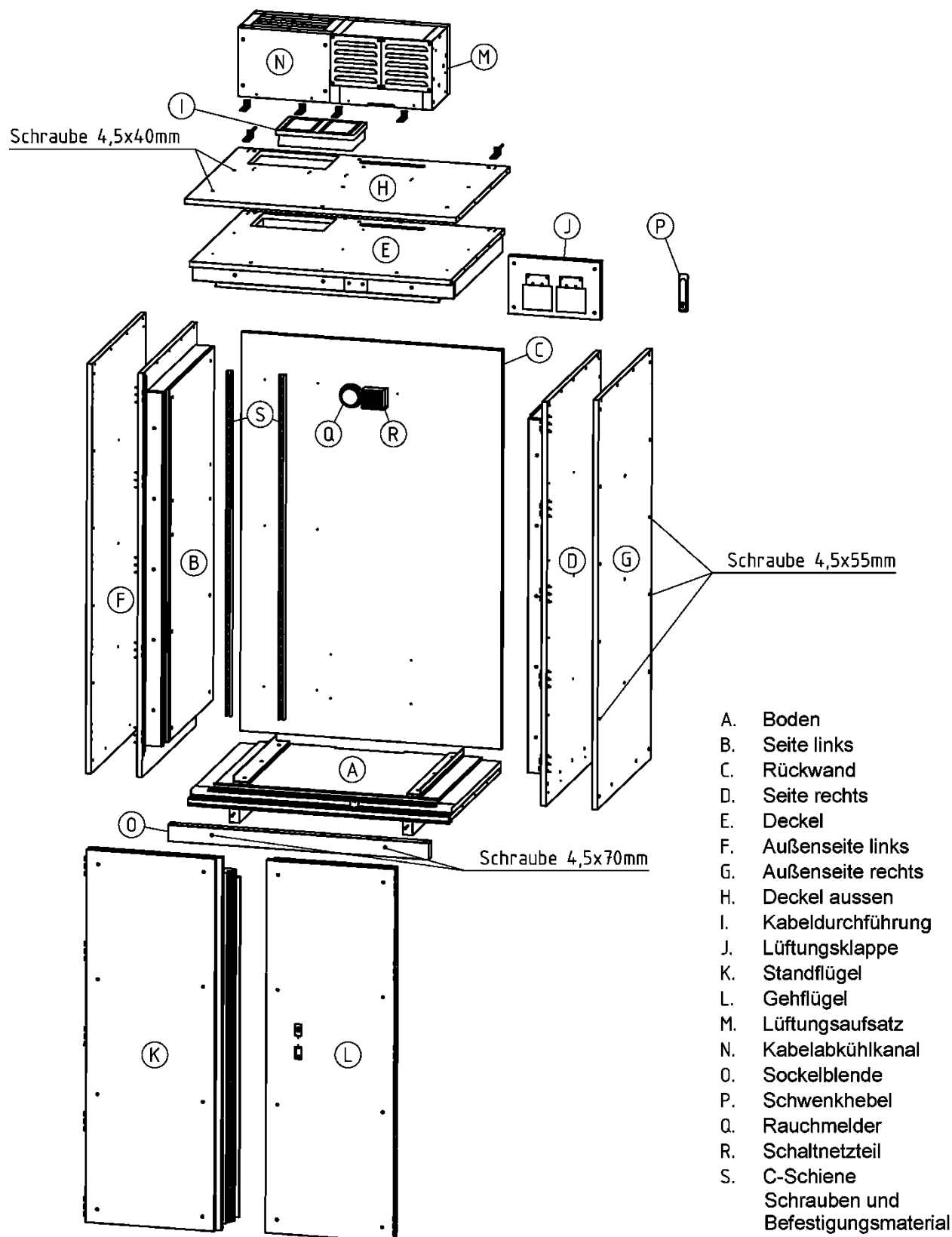
Schnitt D-D



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.

Ansichten
ESB92PW

Anlage 12



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand.

Anlage 13

Bausatzkomponenten
ESB92PW

Positionsliste

Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Bauplatte
4	Scharniere
5	Hintergreifung
6	Dämmschichtbildner
7	Rauchdichtung
8	Schwenkhebelverschluss
9	Lüfteraufsatz
10	Lüftungsblech
11	Ventilator
12	Thermosicherung
13	Rauchmelder
14	Netzteil
15	Lüftungsklappe
16	Kabeleinführung
17	Kabelabkühlkanal
18	Mineralwolle
19	C-Schiene
20	Bodenwinkel
21	Befestigungsmittel
22	Grendelriegel (optional)
23	Massivwand nach Abschnitt 1.2
24	Befestigungsmittel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen.

Positionsliste

Anlage 14